

**für den Regierungsbezirk Düsseldorf**

194. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 15. November 2012

Nummer 45

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

## Allgemeine Innere Verwaltung

434 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Guido Vedder). S. 449

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

435 Verlegung des Erörterungstermins. S. 450

436 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wupper von km 13,8 bis km 66,6 im Regierungsbezirk Düsseldorf und teilweise auf dem Gebiet der Regierungsbezirke Köln und Arnsberg/3 Karten. S. 450

437 Satzungsänderung Deichverband Kleve-Landesgrenze. S. 451

438 Satzungsänderung des Deichverbandes Poll. S. 452

## Sozialangelegenheiten

439 Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden). S. 461

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

440 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr – Feststellung eines Nachfolgers. S. 463

441 Bekanntmachung über die Tagesordnung der 86. Delegiertenversammlung des Erftverbandes. S. 463

442 Bekanntmachung über die Tagesordnung der Sitzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See. S. 463

443 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte (Horst Dieter Schmiedtchen). S. 463

Beilage: 3 Karten A 3

**B.  
Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung**434 **Zurücknahme einer  
Vermessungsgenehmigung**  
(Dipl.-Ing. Guido Vedder)Bezirksregierung  
31.03.02.01-2416-0302

Düsseldorf, den 5. November 2012

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Guido Vedder  
Am Sternbusch 13  
46562 Voerdeerteilte Vermessungsgenehmigung für den  
Vermessungstechniker Henning Hülser  
ist am 31.10.2012 erloschen.An die  
Kreise und  
kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden  
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 449

**Hinweise zur formalen und technischen Gestaltung des Amtsblattes  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf**

Das Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf wird zukünftig vollelektronisch erstellt.

Daher möchten wir darum bitten, dass die zu veröffentlichenden Texte nicht mehr wie bisher in Papierform, sondern **ab sofort** als elektronisches Dokument im Format Word, HTML oder einem anderen Office-Format zur Verfügung gestellt werden. Wir bevorzugen Word-Dateien. Anlagen in Tabellenform sollen im PDF-Format oder in Word angeliefert werden. Kann diesen Anforderungen an die Anlagen nicht entsprochen werden, muss die Papier-Vorlage zumindest eine einwandfreie Qualität aufweisen.

Veröffentlichungsersuchen, denen keine elektronische Version des zu veröffentlichenden Textes beigelegt ist, können nicht bearbeitet werden.

Die Mail-Adresse der Redaktion lautet:

amtsblatt@brd.nrw.de

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes bezweckt den Erhalt und dient der Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und seiner Überflutungsflächen sowie der Vermeidung von Erosion und dem hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

## § 2 Darstellung

(1) Die gemäß § 1 Absatz 1 ermittelten Flächen des Überschwemmungsgebietes im Regierungsbezirk Düsseldorf sind in 13 Karten (Detailkarten Nr. 7/22 – 19/22) im Maßstab 1:5.000 eingetragen. Zur Orientierung wurde als Hintergrund die Deutsche Grundkarte (DGK) verwendet. 3 Karten im Maßstab 1:25.000 dienen der Übersicht zur Lage des Überschwemmungsgebietes. Alle Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk unter dem gleichen Aktenzeichen versehen.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

## § 3 Besondere Schutzvorschriften

(1) Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen der § 78 WHG und § 113 LWG zu beachten. In Überschwemmungsgebieten ist insbesondere untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

(2) Unter den in § 78 Abs. 2 WHG genannten Voraussetzungen kann die zuständige Behörde die Ausweisung neuer Baugebiete zulassen.

(3) Die zuständige Behörde kann die Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn die Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 WHG vorliegen.

(4) Im Einzelfall können unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 WHG, § 113 LWG auch Handlungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 3-9 dieser Verordnung genehmigt werden.

(5) Die wasserrechtliche Genehmigung ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Zulassungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen, sondern tritt grundsätzlich selbstständig neben sie. Baurechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

## § 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens beim Bürgermeister der Stadt Leichlingen, beim Oberbürgermeister der Stadt Remscheid, beim Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, beim Bürgermeister der Stadt Schwelm, beim Bürgermeister der Stadt Ennepetal, beim Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises, beim Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises sowie bei den Bezirksregierungen Düsseldorf, Arnsberg und Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

## § 5 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2-8 oder Nummer 9 WHG ohne Genehmigung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belegt werden (§§ 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG, 161 LWG).

## § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft und hat eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die nach früherem Recht festgesetzten bisherigen Überschwemmungsgebiete der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gewässer aufgehoben.

Düsseldorf, den 24. Oktober 2012

Bezirksregierung Düsseldorf  
als Obere Wasserbehörde

Im Auftrag  
Anne Lütkes

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 450

## 437 Satzungsänderung Deichverband Kleve-Landesgrenze

Bezirksregierung  
54.04.01.03

Düsseldorf, den 6. November 2012

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz – WVG (BGBl. I S. 405)) genehmige ich die vom Erbtag des Deichverbandes Kleve-Landesgrenze am 22.10.2012 beschlossene Ände-

zung der Verbandssatzung vom 17.03.2011 (Amtsblatt Nr. 10 für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 17.03.2011) wie folgt:

§ 2 Aufgaben

§ 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

(1) Aufgaben des Verbandes:

(...)

2. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und der berichtspflichtigen Gewässer nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege.

§ 44 Übergangsvorschriften

§ 44 ist Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 44 Überleitungsvorschriften

entfällt.

Im Auftrag  
gez. Hasselberg

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 451

#### 438 **Satzungsänderung des Deichverbandes Poll**

Bezirksregierung  
54.04.01.08

Düsseldorf, den 30. Oktober 2012

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz – WVG (BGBl. I S. 405)) genehmige ich die vom Erbentag des Deichverbandes Poll am 28.09.2012 beschlossene Änderung der Verbandssatzung wie folgt:

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform
- § 2 Aufgaben des Deichverbandes
- § 3 Unternehmen, Verbandsplan, Deichbuch
- § 4 Verbandsgebiet
- § 5 Mitglieder des Deichverbandes
- § 6 Benutzung und Betreten von Grundstücken
- § 7 Besondere Pflichten der Mitglieder
- § 8 Deichschau
- § 9 Organe und Wahlverfahren
- § 10 Bezirke
- § 11 Mitgliederversammlung, Stimmverhältnis
- § 12 Zusammensetzung des Erbentages (Verbandsausschuss)
- § 13 Wahl des Erbentages
- § 14 Amtszeit des Erbentages
- § 15 Aufgaben des Erbentages
- § 16 Vorsitzender des Erbentages
- § 17 Sitzungen des Erbentages
- § 18 Beschlussfassung im Erbentag
- § 19 Zusammensetzung des Deichstuhls (Vorstand)

- § 20 Wahl des Deichstuhls
- § 21 Amtszeit des Deichstuhls
- § 22 Aufgaben und Geschäfte des Deichstuhls
- § 23 Sitzungen des Deichstuhls
- § 24 Beschlussfassung im Deichstuhl
- § 25 Geschäfte des Deichgräfen
- § 26 Geschäfte der Heimräte
- § 27 Gesetzliche Vertretung des Deichverbandes
- § 28 Geschäftsführer, Dienstkräfte
- § 29 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld
- § 30 Teilnahme an Sitzungen
- § 31 Verschwiegenheitspflicht
- § 32 Haushaltsplan
- § 33 Finanzplan
- § 34 Vermögen
- § 35 Haushaltsführung
- § 36 Verpflichtungsermächtigungen
- § 37 Tilgung der Schulden, Rücklagen
- § 38 Kredite
- § 39 Kassenkredite
- § 40 Erwerb, Verwaltung und Veräußerung von Vermögen
- § 41 Aufstellung und Festsetzung des Haushaltsplanes
- § 42 Nicht planmäßige Ausgaben
- § 43 Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung
- § 44 Entlastung
- § 45 Beitragspflicht
- § 46 Beitragsmaßstab
- § 47 Beiträge für Hochwasserschutzmaßnahmen
- § 48 Beiträge und Umlagen für sonstige Aufgaben des Deichverbandes
- § 49 Ermittlung der Beitragsverhältnisse
- § 50 Hebung der Verbandsbeiträge, Fälligkeit
- § 51 Rechtliche Eigenschaft der Beiträge, Vollstreckung
- § 52 Zwangsvollstreckung
- § 53 Rechtsmittel
- § 54 Anordnungsbefugnis
- § 55 Bekanntmachungen
- § 56 Aufsicht
- § 57 Zustimmung zu Geschäften
- § 58 Änderung/Neufassung der Satzung
- § 59 In-Kraft-Treten

#### § 1

##### **Name, Sitz, Rechtsform**

(1) Der Deichverband führt den Namen Deichverband Poll (Rheinberg-Xanten). Er hat seinen Sitz in Wesel-Büderich.

(2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Für die Tätigkeit des Deichverbandes sind insbesondere maßgebend die Vorschriften des WVG,